



Infos und Begriffserklärungen zum Thema Naturschutz

Der Begriff „**Naturschutz**“ umfasst alle Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur, wobei sich drei Zielsetzungen unterscheiden lassen:

1. Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur, Landschaft und Wildnis (ästhetisch-kulturelle Gründe; Natur als Sinnbild)
2. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wobei eine nachhaltige Nutzbarkeit der Natur durch den Menschen angestrebt wird (Natur als Ressource)
3. Die Erhaltung von Natur, insbesondere von Biodiversität (= Vielfalt) auf der Artebene (Natur als Selbstwert/Moralobjekt/Schutzgut für die folgenden Generationen)

Das „**Naturschutzrecht**“ umfasst alle rechtlichen Vorschriften zum Natur- und Artenschutz (wie auch internationale und europarechtliche Schutzabkommen und Verordnungen). Im Bundesnaturschutzgesetz werden diese umgesetzt und bundesweit (national) für Deutschland geregelt. Teilbereiche können auf Länderebene in speziellen Gesetzen und Verordnungen weiterführend geregelt werden (z.B. Bayerisches Naturschutzgesetz, AAV).

Naturschutzbehörden sind zuständig für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auf **Bundesebene**

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), kurz Bundesumweltministerium
- Bundesamt für Naturschutz

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz

Auf **Landesebene** in Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Oberste Landesbehörde)
- 7 Regierungen (1 Vollzugs- und Aufsichtsbehörde pro Regierungsbezirk)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) – ist Bayerns zentrale Fachstelle für Fragen zu Umweltschutz, Geologie und Wasserwirtschaft.

In **Oberbayern**

Die Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) ist übergeordnete Behörde für 71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte (untere Naturschutzbehörden – UNB)

Im **Landkreis Rosenheim**

Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde (UNB), SG III/3
83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55

(Achtung: Stadtbereich Rosenheim ist kreisfrei. Zuständig hierfür ist die Stadtverwaltung Rosenheim, Umweltamt, Postfach 1209, 83013 Rosenheim)

Dienstgebäude

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



Hinweis:

Was immer wieder mit der Naturschutzbehörde verwechselt wird ist der Verein Bund Naturschutz in Bayern e.V..

Der Bund Naturschutz ist in allen Landkreisen Bayerns aktiv und versteht sich als Anwalt für Natur, Landschaft und Mensch, dessen Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tiere und Pflanzen über unterschiedliche Projekte und Aktionen zu erhalten. Dieser Verein hat keine hoheitlichen Aufgaben im Sinne der Eingriffsverwaltung (= keine Behörde).